

Bericht zu den Angaben

gemäß §§ 289 Abs. 4, Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 HGB

Der Vorstand der Delticom AG berichtet nachfolgend zu den Angaben im Lagebericht für die Delticom AG und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 289 Abs. 4 und Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 HGB wie folgt:

Nr. 1: Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital setzte sich nach dem Börsengang am 26.10.2006 aus 3.946.480 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie zusammen. Durch die von der Hauptversammlung am 19.05.2009 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit verbundene Ausgabe neuer Aktien verdreifachte sich das gezeichnete Kapital auf 11.839.440. Am 06.05.2011 erhöhte sich das gezeichnete Kapital durch Ausübung von 8.000 Optionsrechten, die zum Bezug von 8.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.847.440, am 02.05.2013 durch Ausübung weiterer 12.000 Optionsrechten, die zum Bezug von 12.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.859.440, und am 30.04.2014 durch Ausübung weiterer 85.810 Optionsrechte, die zum Bezug von 85.810 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.945.250. Die vorgenannten Ausübungen von Optionsrechten erfolgten durch das ehemalige Mitglied des Vorstands Frank Schuhardt.

Nr. 2: Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der Delticom AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote. Die Aktionäre Prüfer GmbH und Binder GmbH sind als Parteien einer Pool-Vereinbarung jedoch dergestalt in der Ausübung ihrer Stimmrechte beschränkt, dass sie ihr Stimmverhalten im Hinblick auf eine einheitliche Stimmabgabe in der Hauptversammlung abzustimmen haben.

Nr. 3: 10% der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Direkte, 10% der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen ausschließlich seitens der Aktionäre Binder GmbH und Prüfer GmbH, jeweils mit Sitz in Hannover.

Indirekte, 10% der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen seitens Herrn Rainer Binder, Hannover, dem die direkte Beteiligung der Binder GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird, und seitens Herrn Dr. Andreas Prüfer, Hannover, dem die indirekte Beteiligung der Prüfer GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird. Die Pool-Vereinbarung, deren Parteien die Prüfer GmbH, die Binder GmbH, Herr Rainer Binder und Herr Dr. Andreas Prüfer sind, führt daneben auch zu einer gegenseitigen Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG.

Nr. 4: Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht.

Nr. 5: Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Nr. 6: Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bestimmen sich grundsätzlich nach den §§ 84 ff. AktG. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Delticom AG regelt zudem, dass Vorstandsmitglieder bei Beendigung der Amtszeit, für die sie bestellt werden, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sollen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Delticom AG der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG, nur der einfachen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Kapitalmehrheit fordert.

Nr. 7: Befugnisse des Vorstands, insbesondere zur Aktienaussgabe und zum Aktienrückkauf

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe von Aktien sind in § 5 "Höhe und Einteilung des Grundkapitals" der Satzung der Delticom AG und hinsichtlich des Rückkaufs von Aktien in den §§ 71 ff. AktG und entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung geregelt.

a) Genehmigtes Kapital

Die ordentliche Hauptversammlung vom 03.05.2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 02.05.2016 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.919.720 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 5.919.720,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2011). Das genehmigte Kapital 2011 wurde am 10.06.2011 im Handelsregister eingetragen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen sowie in bestimmten Fällen bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen.

b) Bedingte Kapitalia

Die Hauptversammlung vom 30.08.2006 hatte den Vorstand (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 29.08.2011 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 100.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30.08.2006 um insgesamt bis zu 100.000,00 € durch Ausgabe von insgesamt bis zu 100.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2006). Das bedingte Kapital I/2006 diente ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30.08.2006 über die Gewährung von Aktienoptionsrechten durch die Gesellschaft ausgegeben wurden. Das bedingte Kapital I/2006 wurde am 01.09.2006 im Handelsregister eingetragen. Aufgrund der von der Hauptversammlung am 19.05.2009 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien erhöhte sich das bedingte Kapital I/2006 im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital auf 300.000,00 €. Die Kapitalerhöhung und die Satzungsänderung bezüglich des bedingten Kapitals I/2006 wurde am 10.06.2009 beim Amtsgericht Hannover in das Handelsregister eingetragen. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Delticom AG vom 29.04.2014 wurde

das bedingte Kapital I/2006 insoweit aufgehoben, als es einen Betrag von 85.810,00 € überstieg. Aufgrund der bereits bei Nr. 1 dargestellten Ausübung von 105.810 Optionsrechten, die zum Bezug von 105.810 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigten, durch das ehemalige Mitglied des Vorstands Frank Schuhardt, ist das bedingte Kapital I/2006 nunmehr vollständig ausgeschöpft.

Die Hauptversammlung vom 03.05.2011 hatte den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 02.05.2016 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 300.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft war um bis zu 300.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 300.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2011). Das bedingte Kapital I/2011 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Ermächtigungsbeschluss durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Das bedingte Kapital I/2011 wurde am 10.06.2011 im Handelsregister eingetragen. Die vorgenannte Ermächtigung und das bedingte Kapital I/2011 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.04.2014 aufgehoben.

Die Hauptversammlung vom 03.05.2011 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 02.05.2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend "**W/O-Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 5.300.000 neuen, auf den Namen lautenden, nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 5.300.000,00 € nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zu gewähren. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. In bestimmten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe der W/O-Schuldverschreibungen auszuschließen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03.05.2011 um bis zu 5.300.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 5.300.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital II/2011). Das bedingte Kapital II/2011 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Ermächtigungsbeschluss durch die Delticom AG oder durch Gesellschaften, an denen die Delticom AG unmittelbar oder mittelbar

mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Das bedingte Kapital II/2011 wurde am 10.06.2011 im Handelsregister eingetragen.

Die Hauptversammlung vom 29.04.2014 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28.04.2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 540.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Das bedingte Kapital I/2014 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Ermächtigungsbeschluss durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Das bedingte Kapital I/2014 wurde am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen.

c) Befugnisse des Vorstands zum Aktienrückkauf und zur Verwendung eigener Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11.05.2010 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien im Volumen von bis zu 10% ihres zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 10.05.2015. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, zu einem oder zu mehreren Zwecken durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Der für den Erwerb der Aktien über die Börse gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot beziehungsweise eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Maßgeblicher Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsenhan-

delstag vor dem Tag der Bekanntgabe des Angebots und bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen vom maßgeblichen Wert, kann das Angebot angepasst werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere kann er die Aktien einziehen, gegen Sachleistung veräußern, in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußern oder den Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb oder den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft aus dem gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30.08.2006 aufgestellten Aktienoptionsplan anbieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Nr. 8: Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, gibt es nicht.

Nr. 9: Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Solche Vereinbarungen hat die Gesellschaft nicht abgeschlossen.

Erläuterung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB)

Die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess werden wie folgt erläutert:

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem erstreckt sich auf die Abteilungen Controlling, Recht, Rechnungswesen und Treasury, deren Verantwortungsbereiche innerhalb des Kontrollsystems eindeutig zugeordnet sind. Das Kontrollsystem erfasst alle erforderlichen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, um die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ord-

nungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu sichern und die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die finanzielle Gesamtlage der Delticom AG. Der Aufsichtsrat überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Vereinbarungsgemäß berichtet der Abschlussprüfer unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich aus der Abschlussprüfung ergeben.

Aufgrund des wesentlichen Gewichts der Delticom AG innerhalb des Konzerns ist der Rechnungslegungsprozess zentral organisiert. Das Konzern-Rechnungswesen der Delticom AG erstellt die Konzernabschlüsse gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS). Wir haben hierzu Konzernrichtlinien für die folgenden Themen aufgestellt:

- IT-gestützte Arbeitsabläufe
- allgemeine Bilanzierungsgrundsätze und -methoden
- Regelungen zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Anhang, Lagebericht, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Segmentberichterstattung
- Anforderungen, die sich aus der in der Europäischen Union geltenden Rechtslage ergeben
- konkrete formale Anforderungen an den Konzernabschluss
- Konsolidierungskreis

Zusätzlich geben die Konzernrichtlinien konkrete Anweisungen, wie der Konzern- Verrechnungsverkehr abgebildet, abgerechnet und entsprechende Salden abgestimmt werden. Die Abschlüsse der einbezogenen Gesellschaften werden mit Hilfe von IT-gestützten Arbeitsabläufen erfasst. Diese beinhalten ein Berechtigungskonzept, Prüfroutinen und Versionskontrollen. Neben manuellen Prozesskontrollen unter Anwendung des "Vier-Augen-Prinzips" kontrollieren wir die Prozesse auch softwaregestützt. Für die eigentlichen Berechnungen verwenden wir ein integriertes Buchhaltungs- und Konsolidierungssystem.

Organisation des Risikomanagements

Das Risikomanagement bei Delticom stützt sich auf drei Eckpfeiler: Risk Support Team, Risikomanager und Vorstand. Die kleinsten organisatorischen Einheiten im Risikomanagement sind die Funktionsbereiche und deren Untereinheiten. Die Leiter der Funktionsbereiche identifizieren und bewerten als "Risk Support Team" die jeweiligen Risiken. Sie schlagen Maßnahmenpläne vor und setzen diese um. Der im Bereich Projekt-Management angesiedelte Risk-

manager verfügt über Methoden- und Richtlinienkompetenz. Er koordiniert die Risikoberichterstattung und ist direkt dem verantwortlichen Vorstandsmitglied unterstellt. Zusammen mit dem Riskmanager stellt der Vorstand sicher, dass die Berichterstattung vollständig ist.

Der Risikokonsolidierungskreis wurde in 2013 um Tirendo erweitert. Durch die Übernahme sind im Konzern keine neuen Risiken hinzugekommen. Die bereits erkannten Risiken haben sich im Hinblick auf die potentielle Schadenshöhe erhöht.

Der überwiegende Teil des Umsatzes wird im Segment E-Commerce generiert. Das Segment Großhandel fällt dementsprechend bei der Risikobetrachtung kaum ins Gewicht und wird daher nicht gesondert ausgewiesen.

Neben einem regelmäßigen Risikoreporting des Riskmanagers ist bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt eine Ad-hoc-Berichterstattung möglich. Grundsätzlich wird eine permanente Risikokommunikation im Rahmen der Geschäftssteuerung betrieben. Delticom verwendet zur Unterstützung des Risikomanagements eine Spezialsoftware, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der Riskmanager führt eine jährliche Risikoinventur durch, die er unterjährig an geänderte Risikosituationen anpasst. Im Rahmen einer solchen Risikoinventur wird in allen Funktions- und Unternehmensbereichen festgestellt, ob neue Risiken gegenüber der kurz- und mittelfristigen Planung aufgetreten sind. Gleichzeitig wird überprüft, ob und wie verabschiedete Maßnahmen bereits bekannte Risiken erfolgreich eingegrenzt haben oder ob noch weiterer Handlungsbedarf besteht. Hierbei unterstützt das Risk Support Team den Riskmanager und lässt bereichsspezifische Entwicklungen in die Bewertung einfließen.

Hannover, den 9. März 2015

Thierry Delesalle, Vorstandsmitglied

Susann Dörsel-Müller, Vorstandsmitglied

Philip von Grolman, Vorstandsmitglied

Sascha Jürgensen, Vorstandsmitglied

Andreas Prüfer, Vorstandsmitglied